

**Fünfte Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums
für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
zur Änderung
der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung
Vom 26. Juni 2023**

Auf Grund

- des § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Satz 5 und 6 des [Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes](#) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), von denen Satz 1 durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) sowie Satz 2 und 5 zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329) geändert worden sind, nach Anhörung der Hochschulen und im Hinblick auf die Regelungen nach § 12 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und 7 im Benehmen mit dem Staatsministerium für Kultus sowie
- des Artikels 12 Absatz 1 Nummer 4 und 10 des [Staatsvertrags über die Hochschulzulassung](#) vom 4. April 2019 (SächsGVBl. S. 589) in Verbindung mit Artikel 1 des [Gesetzes zum Staatsvertrag über die Hochschulzulassung](#) vom 19. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 588) und § 1 des [Sächsischen Hochschulzulassungsgesetzes](#) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), der zuletzt durch das Gesetz vom 18. März 2020 (SächsGVBl. S. 90) geändert worden ist,

verordnet das Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus:

**Artikel 1
Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung**

Die [Sächsische Studienplatzvergabeverordnung](#) vom 15. Juni 2020 (SächsGVBl. S. 300), die zuletzt durch die Verordnung vom 9. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 657) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 23 wird gestrichen.
 - b) Die Angaben zu den §§ 24 bis 47 werden die Angaben zu den §§ 23 bis 46.
2. Nach § 4 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Registrierung kann auch das Bund-ID-Konto verwendet werden, das auf dem Internet-Portal „id.bund.de“ des Bundesministeriums des Innern und für Heimat erstellt werden kann.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Hochschulen können für Studiengänge, die aus mehreren Teilstudiengängen oder Studienfächern bestehen, durch Ordnung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Teilstudiengänge oder Studienfächer in einem Zulassungsantrag im Sinne von Absatz 1 genannt werden dürfen. Für die Teilstudiengänge oder Studienfächer gilt Absatz 2 entsprechend.“
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und in Satz 1 Nummer 2 sowie in Satz 3 wird jeweils die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und in Satz 11 wird die Angabe „§ 44“ durch die Angabe „§ 43“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 5 werden die Wörter „Absätzen 4 bis 6“ durch die Wörter „Absätzen 5 bis 7“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „nach Absatz 3 Satz 3 gewählten“ gestrichen.
5. In § 9 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „§ 5 Absatz 4 bis 6“ durch die Wörter „§ 5 Absatz 5 bis 7“ ersetzt.
6. In § 22 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Absatz 7“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 8“ ersetzt.
7. § 23 wird aufgehoben.
8. Die §§ 24 bis 28 werden die §§ 23 bis 27.
9. § 29 wird § 28 und in Absatz 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.

10. § 30 wird § 29 und in Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 31“ durch die Angabe „§ 30“ ersetzt.
11. Die §§ 31 bis 36 werden die §§ 30 bis 35.
12. § 37 wird § 36 und in Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
13. Die §§ 38 bis 40 werden die §§ 37 bis 39.
14. § 41 wird § 40 und in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
15. § 42 wird § 41 und wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.
16. Die §§ 43 bis 45 werden die §§ 42 bis 44.
17. § 46 wird § 45 und in Absatz 2 wird die Angabe „§ 26“ durch die Angabe „§ 25“ ersetzt.
18. Die Überschrift der Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2
(zu § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 2, § 34 Absatz 1, § 36 Absatz 1 Satz 1,
§ 38 Nummer 1, § 40 Absatz 1 Nummer 1 und
§ 41 Absatz 2 Nummer 2)
Ermittlung der Durchschnittsnote“.

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2023 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2023

Der Staatsminister für Wissenschaft, Kultur und Tourismus
Sebastian Gemkow